



Bern, 10. Juli 2007
Ae B 421 / TA 314

Herrn Dr. Reinhard Schnidrig
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Artenmanagement
Sektion Jagd, Wildtiere u. Biodiversität
3003 Bern

Stellungnahme der SAB zu Revision Konzept Wolf Schweiz

Sehr geehrter Herr Dr. Schnidrig

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) dankt für die Gelegenheit, zur Revision Konzept Wolf Schweiz Stellung nehmen zu können.

0. Zusammenfassung

- Wir verweisen hier mit Nachdruck auf unsere Stellungnahme zum Konzept Wolf Schweiz vom August 2001. Die seither gemachten Erfahrungen mit einwandernden Grosskarnivoren in der Schweiz, namentlich mit dem Wolf und dem Bär zeigen mit aller Deutlichkeit, dass unsere grundsätzlichen Vorbehalte und Argumente gegen deren Wiederansiedlung absolut gerechtfertigt sind. Die Tiere finden bei uns die Biotope nicht mehr, die sie zum wildtiergerechten Leben brauchen würden. Die Folge davon ist der zu beobachtende Dauerstress, dem diese Tiere ausgesetzt sind und die damit zusammenhängenden Probleme, die sich mit zunehmenden Populationen akzentuieren.
- Die im Wolfskonzept formulierte Präambel lehnen wir ab. Das Konzept Wolf Schweiz ist eine vom BAFU erlassene Vollzugshilfe. Es geht nicht an, mittels einer solchen Präambel politische Absichtserklärungen zu formulieren; dies ist allein Aufgabe der politischen Entscheidungsträger.
- Es ist nicht einzusehen, warum der Wolf in der Schweiz strenger geschützt sein soll, als der Luchs. Angesichts der sich ergebenden Probleme mit Wolfsrudeln, erwarten wir vom Bund, dass er sich auf internationaler Ebene mit hoher Dringlichkeit und entsprechendem Engagement dafür einsetzt, den Status des Wolfs zumindest auf die Stufe "geschützte Tierart" herabzusetzen. Nur so können bei Bedarf rasch der Situation angepasste Massnahmen ergriffen werden.
- Unter Punkt 2. Ziele im Wolfskonzept steht der Satz: *"Die Präsenz von Wölfen soll nicht zu unzumutbaren Einschränkungen in der Nutztierhaltung führen"* Das Postulat 02.3393 der UREK verlangt, dass die konventionelle und traditionelle Schafhaltung auch künftig ohne unzumutbare Einschränkungen möglich bleiben und der von der Berner Konvention gegebene Spielraum zugunsten der Bevölkerung voll ausgeschöpft werden soll. Leider müssen wir feststellen, dass

bei der vorgeschlagenen Organisation und Umsetzung des Konzepts, diese Zielsetzung vollständig verloren gegangen ist.

- Die neuen Einschränkungen von Abschussbewilligungen durch Berücksichtigung des Schutzes von Wölfinnen während der Fortpflanzungszeit lehnen wir ab. Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich auf die Monate April bis Juli/August. Sie deckt sich somit mit der traditionellen Alpungszeit, bzw. mit jener Periode, wo die Nutztiere artgerecht auf den Weiden gehalten werden. Solange nicht ohne wenn und aber sämtliche Kosten für Prävention und Schäden vollumfänglich und unbürokratisch vom Wolfsprojekt übernommen werden, ist ein solch absoluter Schutz einzelner schadenstiftender Tiere inakzeptabel. Die bisherigen Kriterien für den Abschuss schadenstiftender Wölfe sind somit beizubehalten.
- Die SAB verlangt, dass zur Information der Öffentlichkeit auch die Darstellung der Kehrseite der Medaille gehört, nämlich das ungeschönte Aufzeigen der toten bzw. sich im Todeskampf befindlichen Nutztiere nach einer Wolfsattacke. Wenn den Räufern in den Medien soviel Platz eingeräumt wird, haben auch die Opfer Anrecht auf eine echte Darstellung. Vielleicht kommt dann eine etwas andere Diskussion in Gang als dies heute durch die gezielt einseitige Darstellung des Wolfes der Fall ist. Ebenso sind die gesamten Kosten auszuweisen und zu kommunizieren, die die Wiederansiedlung der Grosskarnivoren verursacht.

Mit den vom BAFU vorgeschlagenen Änderungen ist auch das revidierte Konzept Wolf Schweiz nicht in der Lage und nicht geeignet, einen Beitrag zur Lösung der anstehenden Probleme zu leisten.

1. Grundsätzliches

Wir verweisen hier mit Nachdruck auf unsere Stellungnahme zum Konzept Wolf Schweiz vom August 2001. Die seither gemachten Erfahrungen mit einwandernden Grosskarnivoren in der Schweiz, namentlich mit dem Wolf und dem Bär zeigen mit aller Deutlichkeit, dass unsere grundsätzlichen Vorbehalte und Argumente gegen deren Wiederansiedlung absolut gerechtfertigt sind.

Für uns nach wie vor unverständlich ist die Grundhaltung des BAFU, die der uneingeschränkten, ja forcierten Wiederansiedlung der Grosskarnivoren wesentlich mehr Gewicht einräumt, als der Berücksichtigung der Anliegen unserer Bergbevölkerung, welche die Folgen dieser Entwicklung tragen muss. Wenn das damalige BUWAL nach der Vernehmlassung zum Konzept Wolf Schweiz im Februar 2002 eine Medienmitteilung verfasst mit dem Titel "Breite Zustimmung, viele Änderungsvorschläge", tönt dies für Betroffene wie Hohn: Natürlich ist die Wiederansiedlung solcher Tiere für Bewohner urbaner Gebiete, also für eine zahlenmässige Mehrheit in der Schweiz, eine Attraktion und Bereicherung. Abenteuer und Adrenalinkicks sind heute zwingende Freizeitbegleiter, um den monotonen Alltag vergessen zu können. Warum nicht einmal dem Wolf in die Augen schauen, statt immer nur Bungeejumping?! Am Abend gibt's dann Cuplis und Pizzas an der Bahnhofstrasse, weitab vom Wolf!

Merkwürdig auch, dass ein Aufschrei durch die ganze Schweiz geht, wenn "20 Minuten" im Mai 2007 berichtet, in China würden lebendige Tiere in einem Zoo den Tigern zum Frasse angeboten. Wenn bei uns durch Wölfe angegriffene Schafe und Zicklein mit aufgeschlitzten Kehlen und offenen Bäuchen elendiglich verenden, wird alles unternommen, damit dieser Teil der Realität unter keinen Umständen offen kommuniziert oder gar in der Tagesschau gezeigt wird. Ob in Kenntnis beider Seiten der Medaille auch immer noch eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung für diese Tiere zu begeistern wäre, ist zumindest zu bezweifeln.

Der Naturfilmer Andreas Moser hat in der Sendung "Netz Natur" vom 31. Mai 2007 aufgezeigt, dass mit der Einwanderung von Wölfen die Attacken auf Nutztiere zunehmen werden und die Schäden besonders gross sind, weil Wölfe eben nicht "nur" töten um zu fressen, sondern auch, weil sie Spass an diesem "Spiel" haben. In diesem Zusammenhang stösst es sauer auf, wenn Herdenschutzkonzepte als Lösung vorgeschlagen werden, die nur mit der ständigen Anwesenheit von Hirten ansatzweise funktionieren und auch nur dann, wenn die Herden eingezäunt und dauernd bewacht werden. Hirtenhunde leisten offenbar auch einen wichtigen Beitrag. Im Film vernimmt man, dass es aber viel zu wenig davon gibt, um alle Herden damit auszurüsten. Wer die Hunde in der Zwischensaison betreut und wer die Kosten dafür trägt ist unbekannt.

Wenn wir uns im folgenden (wie vom BAFU verlangt) auf die Beurteilung und Kommentierung der kursiven Textstellen konzentrieren heisst dies in keiner Weise, dass wir das übrige Konzept gutheissen; wir verweisen diesbezüglich nochmals auf unsere Stellungnahme vom August 2001. Auch bzw. gerade das revidierte Konzept vermag die grundsätzlichen Probleme nicht zu lösen, weil diese Tiere bei uns keine natürlichen Lebensräume (Biotope) mehr finden, in denen sie sich artgerecht verhalten können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Revisionspunkten

Zur Präambel:

Das Konzept Wolf Schweiz ist eine vom BAFU erlassene Vollzugshilfe. In einer Präambel werden üblicherweise politische Absichtserklärungen formuliert; dies ist aber nicht Auftrag des Bundesamtes sondern ausschliesslich Aufgabe der politischen Entscheidungsträger.

Forderung der SAB: Die Präambel im Konzept Wolf Schweiz ist ersatzlos zu streichen.

Zum Schutzstatus des Wolfes:

Gemäss dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (bekannt als Berner Konvention) hat der Wolf in der Schweiz den Status einer "streng geschützten Tierart". Demgegenüber hat der Luchs "nur" den Status "geschützte Tierart".

Forderung der SAB: Es ist nicht einzusehen, warum der Wolf in der Schweiz strenger geschützt sein soll, als der Luchs. In Europa gibt es dermassen viele Wolfspopulationen, dass der hohe Schutzgrad in der kleinen Schweiz nicht gerechtfertigt ist. Angesichts der sich ergebenden Probleme mit Wolfsrudeln, erwarten wir vom Bund, dass er sich auf internationaler Ebene mit hoher Dringlichkeit und entsprechendem Engagement dafür einsetzt, den Status des Wolfs zumindest auf die Stufe "geschützte Tierart" herabzusetzen. Nur so können bei Bedarf rasch der Situation angepasste Massnahmen ergriffen werden.

Zu 1.2 Ausgangslage:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass *"Im Sommer 2006 die zuständigen italienischen, französischen und schweizerischen Behörden eine Vereinbarung getroffen haben, nach der die Wölfe im westlichen Alpenraum (I-F-CH) als eine Alpenpopulation zu behandeln sei."*

Falls daraus abgeleitet werden soll, dass irgendwelche Regelungen oder Auflagen, die für Wölfe oder Wolfsrudel in den andern Ländern gelten, auch automatisch in der Schweiz übernommen werden, lehnen wir dies aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

Es geht nicht an, dass Behörden über sektorale Abmachungen fremdes Recht übernehmen. Es stellt sich hier auch die Frage, aufgrund welcher Rechtsgrundlage und mit welchem Verfahren solche Regelungen "übernommen" werden und warum darüber nicht offen informiert wird.

Zu 3.1 Organisation:

Ausscheidung von Präventionszonen: Je nach Raubtier- und Schadenssituation sollen gemäss Fussnote Herdenschutzmassnahmen unterschiedlich finanziell unterstützt werden.

Forderung der SAB: Die SAB verlangt, dass sämtliche Kosten für die Prävention vollumfänglich vom Wolfsprojekt übernommen werden müssen. Wir wiederholen an dieser Stelle einmal mehr, dass weder das Prinzip der Zumutbarkeit noch dasjenige der Tragbarkeit von Schäden akzeptierbar ist. Im vorerwähnten Film von Moser wurde darauf hingewiesen, dass sowohl in Italien als auch in Frankreich die Kosten der Prävention und Schäden übernommen werden und dass Fachleute (Tierärzte, Biologen, etc.) den Betroffenen im Ereignisfall sofort und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Abschussbewilligungen: Berücksichtigung des Schutzes von Wölfinnen während der Fortpflanzungszeit: Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich auf die Monate April bis Juli/August. Sie deckt sich somit mit der traditionellen Alpungszeit, bzw. mit jener Periode, wo die Nutztiere artgerecht auf den Weiden gehalten werden. In der Phase der Aufzucht von Jungtieren ist zudem der Nahrungsbedarf der Wölfe am grössten. Die Regelung würde darauf hinauslaufen, dass in der schwierigsten Zeit aus der Sicht der Tierhalter praktisch nicht mehr eingegriffen werden könnte.

Forderung der SAB: Solange nicht ohne wenn und aber sämtliche Kosten für Prävention und Schäden vollumfänglich und unbürokratisch vom Wolfsprojekt übernommen werden, ist ein solch absoluter Schutz einzelner schadenstiftender Tiere inakzeptabel. Die bisherigen Kriterien für den Abschuss schadenstiftender Wölfe sind somit beizubehalten.

Zu 4.3 Schäden durch Wölfe: Feststellung und Entschädigung

Die Formulierung *Zusätzlich können die Kantone im Sinne der Kulanz für die nach einem Wolfsangriff verletzten, abgestürzten oder vermissten Nutztiere ganz oder teilweise nach Artikel 10 Absatz 1 – 3 JSV entschädigen* lehnen wir ab.

Forderung der SAB: Die Formulierung *Die Schäden durch Wölfe werden nach Artikel 10 Absatz 1 – 3 JSV durch Bund und Kantone gemeinsam entschädigt* muss zwingend auch für verletzte, abgestürzte oder vermisste Nutztiere gelten. Es geht hier nicht um Kulanz (basierend auf Zumutbarkeit?), sondern um konsequente Übernahme der Verantwortung und der Haftung.

Zu 4.4.1 Schadenstiftende Wölfe: Schäden an Nutztieren

Grundsätzliche Kritik: Wölfe in einem Rudel sind ein Familienverband und treten nicht als Individuen in Erscheinung. Die Rudelbildung hat ja gerade zum Ziel, nicht als Individuen sondern als starker, wohl organisierter Verband auf die Jagd nach Beutetieren zu gehen. Also wird es per Definition in einem Wolfsrudel keine schadenstiftenden Individuen geben - es gibt nur schadenstiftende Rudel. In der Konsequenz muss ein schadenstiftendes Rudel als Ganzes zum Abschuss freigegeben werden.

Der Nachsatz zur Formulierung *Der Kanton kann für einzelne Wölfe, die erheblichen Schäden an Nutztieren anrichten, eine Abschussbewilligung erteilen (Artikel 12 Absatz*

2 JSG). ~~Die interkantonale Kommission ist vorher zu konsultieren.~~ ist (wie vorstehend) zu streichen. Wenn weitere Schäden verhütet werden sollen, ist rasches Handeln angesagt und die Kantone sollen dies in eigener Kompetenz entscheiden können.

Die Formulierung *Nicht gezählt werden Nutztiere* stellt eine Verschärfung dar. In der bisherigen Formulierung hiess es *nicht gezählt werden sollen Nutztiere*. Sicher wird hier argumentiert, dies komme faktisch aufs Gleiche heraus.

Forderung der SAB: Tatsache ist, dass in diesem Abschnitt einmal mehr von "zumutbaren Schutzmassnahmen" gesprochen wird. Auch hier gilt: Solange nicht ohne wenn und aber sämtliche Kosten für Prävention und Schäden vollumfänglich und unbürokratisch vom Wolfsprojekt übernommen werden, sind durch Betroffene zu ergreifende Schutzmassnahmen in keiner Form zumutbar. Ein längerfristiges Konzept zur Finanzierung der Schutzmassnahmen und Entschädigungen liegt nicht vor.

Die Festlegung eines *Abschussperimeters*, welcher offenbar definitionsgemäss deckungsgleich sein muss mit dem *aktuellen Gebiet mit grossem Schadenpotential* ist für uns nicht verständlich.

Forderung der SAB: Wenn dies so zu interpretieren ist, dass schadenstiftende Wölfe nur in jenem Gebiet abgeschossen werden dürfen, in welchem sich gerade mehr als 90% der Nutztiere aufhalten (Definition Schadenpotential), würde dies bedeuten, dass der Abschuss praktisch nur dann erfolgen darf, wenn sich der Wolf unmittelbar vor einem Angriff auf die Nutztiere befindet. Wir lehnen eine solche Einschränkung ab und verlangen, dass schadenstiftende Tiere unbeschadet von deren Standort eliminiert werden dürfen.

Die Festlegung, *Fauna-Vorranggebiete nach Bundesrecht (Kernzonen von Nationalpärken, eidg. Jagdbanngebiete, Wasser- und Zugvogelreservate) sind grundsätzlich vom Abschussperimeter auszunehmen*, ist unhaltbar.

Begründung der SAB: Gemäss Nationalparkordnung (Art. 5, Bst. e.) ist es verboten, in einem Nationalpark Vieh weiden zu lassen. Das Weiden von Vieh in Wasser- und Zugvogelreservaten gemäss Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV; SR 922.32) sowie in eidg. Jagdbanngebieten ist gemäss Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31) nicht verboten. Im Rahmen des Vollzugs der SöBV wurden in diesen Gebieten, soweit es sich um Sömmerungsgebiet handelt, im Jahr 1999 von den Kantonen im Rahmen der herkömmlich-traditionellen Besatzzahlen 1996-1998 einzelbetriebliche Normalbesatzverfügungen ausgesprochen. Diese von den Kantonen grundeigentümergebunden verfügbaren Rechte können im Rahmen des revidierten Konzepts Wolf Schweiz nicht einseitig relativiert, geschmälert oder gar aufgehoben werden. Aus eigentümergebundenen Gründen ist es somit nicht zulässig, dass der Bund in diesen Gebieten generell derart einschneidende Herdenschutzvorschriften erlässt.

Zu 4.4.2 Kriterien für den Abschuss von schadenstiftenden Wölfen:

Betreffend die neue Formulierung: *"Werden dabei Nutztiere in ungeschützten Herden gerissen, müssen mehr als ein Angriff dokumentiert sein"*.

Forderung der SAB: Diese Ergänzung lehnen wir ab. Ob Wölfe ihre "Arbeit" in einem oder mehreren Durchgängen erledigen, ist aus der Sicht der Betroffenen Tierhalter völlig irrelevant. Bereits die vorgegebenen Zahlen von 35 Rissen in vier aufeinanderfolgenden Monaten, bzw. 25 Rissen innerhalb eines Monats sind viel zu hoch angesetzt und nicht akzeptabel: Wenn in der gleichen Herde mehr als 10 Risse vorkommen, muss eine Intervention zwingend möglich sein.

Zu 4.6 Öffentlichkeitsarbeit:

Forderung der SAB: Die SAB verlangt, dass zur Information der Öffentlichkeit auch die Darstellung der Kehrseite der Medaille gehört, nämlich das ungeschönte Aufzeigen der toten bzw. sich im Todeskampf befindlichen Nutztiere nach einer Wolfsattacke. Wenn den Räubern in den Medien soviel Platz eingeräumt wird, haben auch die Opfer Anrecht auf eine echte Darstellung. Vielleicht kommt dann eine etwas andere Diskussion in Gang als dies heute durch die gezielt einseitige Darstellung des Wolfes der Fall ist.

Ebenso sind die gesamten Kosten auszuweisen und zu kommunizieren, die die Wiederansiedlung der Grosskarnivoren verursacht. Es sind dabei alle Kosten gemeint, inklusive Monitoring, Beschäftigung von Fachleuten, Kommissionen, Vergabe externer Aufträge, Aufwendungen des BAFU und der Kantone, etc. und nicht nur jene für die Prävention und die Abgeltung von Schäden.

3. Fazit

Unter Punkt 2. Ziele im Wolfskonzept steht der Satz: *"Die Präsenz von Wölfen soll nicht zu unzumutbaren Einschränkungen in der Nutztierhaltung führen"*

Das Postulat 02.3393 der UREK verlangt, dass die konventionelle und traditionelle Schafhaltung auch künftig ohne unzumutbare Einschränkungen möglich bleiben und der von der Berner Konvention gegebene Spielraum zugunsten der Bevölkerung voll ausgeschöpft werden soll. Leider müssen wir feststellen, dass bei der vorgeschlagenen Organisation und Umsetzung des Konzepts, diese Zielsetzung vollständig verloren gegangen ist. Die vorgeschlagenen Anpassungen stellen einen weiteren Schritt in die falsche Richtung dar, indem die Wölfe noch rigoroser geschützt werden und es insbesondere in der für die Nutztierhalter wichtigen Alpzeit praktisch nicht mehr möglich ist, schadenstiftende Tiere zu eliminieren.

Nach wie vor werden den Nutztierhaltern allerlei Präventionsmassnahmen zugemutet. Solange nicht ohne wenn und aber sämtliche Kosten für Prävention und Schäden vollumfänglich und unbürokratisch vom Wolfsprojekt übernommen werden, sind durch Betroffene zu ergreifende Schutz- und Präventionsmassnahmen in keiner Form zumutbar.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist auch das revidierte Konzept Wolf Schweiz nicht in der Lage und nicht geeignet, einen Beitrag zur Lösung der anstehenden Probleme zu leisten.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Stv.-Direktor:

Dr. Theo Maissen

Heinz Aebersold